



## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz

### Protokoll

#### Kirchgemeindeversammlung

Mittwoch, 15. November 2017, 20:00 bis 21:15 Uhr,  
im Kirchgemeindehaus Niederscherli

---

Vorsitz	Walter Dietrich, Leiter der Kirchgemeindeversammlung
Sekretär	John Günther, Leiter der Kirchgemeindeverwaltung
Protokoll	Tanja Jenni, Sachbearbeiterin Administration
Stimmberechtigte	15'077, davon zu Beginn der Versammlung anwesend: 27
Stimmenzählende	Hans-Ulrich von Gunten (Sektor A) Jan Menkveld (Sektor B)
Kirchgemeinderat	Brigitte Stebler, Präsidentin Rosetta Bregy Rudolf Krähenbühl Daniel Steiner Hans-Ulrich von Gunten Suzanne Zahnd
Abwesend	Beat Müller (Kirchgemeinderat) Heidi Willumat (Kirchgemeinderätin)

---

Besinnliche Einleitung: Gospelchor Niederscherli

---

#### VERHANDLUNGEN

Der Vorsitzende begrüsst alle Anwesenden sowie Herrn Ruch als stv. Informationsbeauftragten und dankt dem Gospelchor Niederscherli herzlich für die Einleitung.

Die Bekanntgabe der heutigen Versammlung erfolgte vorschriftsgemäss durch Publikation im amtlichen Anzeiger vom 6. Oktober 2017, in der November-Ausgabe des „reformiert“ sowie auf der Homepage [www.kg-koeniz.ch](http://www.kg-koeniz.ch).

Die Unterlagen zur heutigen Versammlung konnten in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. November 2017 zu den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Kirchgemeindeverwaltung und auf den Kreissekretariaten eingesehen werden. Ebenso sind sie auf der kirchgemeindeeigenen Homepage aufgeschaltet und einzelne davon zusätzlich im „reformiert“ vorgestellt worden.

Bezüglich Stimmrecht zitiert der Vorsitzende folgende Bestimmungen (Organisationsreglement = OgR):

#### **Art. 6 OgR / Stimmrecht**

<sup>1</sup> In der Kirchgemeinde stimmberechtigt ist, unabhängig der Nationalität, jede Person evangelisch-reformierten Glaubens, welche das 18. Altersjahr vollendet hat, seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnt und von der Einwohnerkontrolle registriert ist.

<sup>3</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Er stellt fest, dass die nicht Stimmberechtigten getrennt von den Stimmberechtigten in den ersten zwei Reihen (links vorne) im Sektor A sitzen.

Anschliessend fragt er die Versammlung an, ob das Stimmrecht von Personen, die nicht im Gästesektor sitzen, bestritten wird. Dies ist nicht der Fall.

Die zwei vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Stimmenzählenden werden stillschweigend gewählt und aufgefordert, die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten in ihrem Sektor festzustellen.

- Sektor A:	12
- Sektor B:	<u>15</u>
Total:	<u>27</u>

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass gemäss Art. 65 ff. über das Gesetz der Verwaltungspflege Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung beim Regierungsstatthalter Bern-Mittelland mit Beschwerde (schriftlich und begründet) angefochten werden können. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Beschwerden in Wahlangelegenheiten 10 Tage) und beginnt am Tage nach der Kirchgemeindeversammlung.

In diesem Zusammenhang weist er auch auf die Rügepflicht an der Versammlung hin: Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Kirchgemeindeversammlung sind sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz). Sonst verliert man u.U. das Beschwerderecht.

Er macht darauf aufmerksam, dass an der Kirchgemeindeversammlung keine Ausstandspflicht besteht (Art. 47 Gemeindegesetz).

Der Vorsitzende stellt weiter fest, dass die Versammlung ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft einzutreten hat und zitiert bezüglich Abstimmungsverfahren folgende Bestimmungen:

#### **Art. 68 OgR / Abstimmungsverfahren**

<sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>3</sup> Das massgebliche Mehr ist die Mehrheit der Stimmenden.

### **Art. 70 OgR / Form**

<sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann für die Schlussabstimmung eine geheime Abstimmung verlangen.

### **Art. 71 OgR / Stichentscheid**

<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter stimmt mit.

<sup>2</sup> Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Die Bestimmungen rund um das Wahlverfahren werden zu Beginn des Traktandums 3 erläutert.

Abschliessend teilt der Vorsitzende mit, dass zur Unterstützung des Protokolls die Verhandlungen aufgenommen und nach der Genehmigung des Protokolls wiederum gelöscht werden.

---

## **Traktanden**

1. Finanzplanung 2018/2022: Kenntnisnahme
2. Voranschlag 2018 mit Festsetzung der ordentlichen Kirchgemeindesteuern: Genehmigung
3. Aufsichtsstelle für Datenschutz: Ergänzungswahl
4. Verschiedenes

## **Diskussion**

Keine Wortbegehren.

## **Feststellung**

Die Traktandenliste bleibt unbestritten.

### **4.1.1 / 8 Finanzplan, Liquiditätsplan**

#### **1. Finanzplanung 2018/2022: Kenntnisnahme**

Referent: Rudolf Krähenbühl, Ressortvorsteher Finanzen

Der Referent nimmt Bezug auf die Botschaft des Kirchgemeinderates vom 20. September 2017 und erläutert das Geschäft anhand einer Bildschirmpräsentation.

Frey Matthias fragt während der Bildschirm-Präsentation, was der Punkt „KGV: Telefon, Website, EDV“ auf der gezeigten Bildschirmpräsentation genau beinhaltet?

Der Ressortvorsteher Finanzen teilt mit, dass bei diesem Sammelposten verschiedene Projekte für die ganze Kirchgemeinde zusammengefasst sind und gibt das Wort für nähere Erläuterungen dem Sekretär.

Der Sekretär der Kirchgemeindeversammlung ergänzt, dass im nächsten Jahr die analoge bzw. ISDN-Telefonie durch VOIP (voice over internet protocol) abgelöst und zudem in vielen Gebäuden der Kirchgemeinde WLAN installiert werden soll. Im Sammelposten enthalten sind auch die Kosten der „Homepage 2018“ und die Anschaffung der Finanzsoftware in Sachen „Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)“ und in kleinerem Umfang weitere Software.

Der Ressortvorsteher Finanzen fasst zusammen, dass die Mittel für das kirchliche Leben nicht gekürzt, bauliche Investitionen bedarfsgerecht erfolgen und Sparmassnahmen nicht zu Lasten des Personals gehen sollen; diesbezüglich stehen primär Optimierungen im Ressourceneinsatz im Vordergrund.

### **Diskussion**

Keine Wortbegehren.

### **Beschluss**

Der Antrag des Kirchgemeinderates wird zur Kenntnis genommen. Somit ist in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 der kantonalen Gemeindeverordnung der folgende

#### Beschluss

entstanden:

1. Die Finanzplanung 2018/2022 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Eröffnung dieses Beschlusses ist Sache des Kirchgemeinderates.

4.1.2 / 4 Voranschlag, Budget, Steueranlage

### **2. Voranschlag 2018 mit Festsetzung der ordentlichen Kirchgemeindesteuern: Genehmigung**

Referent: Rudolf Krähenbühl, Ressortvorsteher Finanzen

Der Referent nimmt Bezug auf die Botschaft des Kirchgemeinderates vom 20. September 2017 und erläutert das Geschäft anhand einer Bildschirmpräsentation.

### **Diskussion (Kapitelweise Beratung: Allgemeine Bemerkungen und Rechnungskreise 390 – 399)**

Keine Wortbegehren.

Köchlin Matthias bedankt sich im Namen der OeME-Kommission. Die Finanzkommission wie auch der Kirchgemeinderat sind dem Anliegen um Neuverteilung der finanziellen Unterstützung karitativer Werke im In- und Ausland nachgekommen.

## Beschluss

Der Antrag des Kirchgemeinderates wird mit 27 zu 0 Stimmen gutgeheissen. Somit ist in Anwendung von Art. 18 Abs. 1 Bst. b des Organisationsreglementes der folgende

### Beschluss

entstanden:

1. Der Voranschlag für das Jahr 2018, der bei einem Aufwand von CHF 8'380'480 und einem Ertrag von CHF 8'067'300 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 313'180 abschliesst, wird genehmigt.
2. Die Kirchensteueranlage wird auf das 0,21-fache der gesetzlichen Einheitsansätze festgelegt.
3. Die Eröffnung dieses Beschlusses ist Sache des Kirchgemeinderates.

Der Ressortvorsteher Finanzen bedankt sich bei der Versammlung für das erfahrene Vertrauen.

### 1.5.2 / 2 Aufsichtsstelle Datenschutz

### 3. Aufsichtsstelle für Datenschutz: Ergänzungswahl

Der Vorsitzende zitiert aus dem Organisationsreglement folgende Bestimmungen rund um das Wahlverfahren:

#### Art. 78 OgR / Anmeldung

<sup>2</sup>Wählbar ist, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt und dessen Wahlvorschlag, versehen mit 10 Unterschriften von Stimmberechtigten, von einer der Kirchenkreisversammlungen oder vom Kirchgemeinderat, spätestens 30 Tage vor der Wahlversammlung eingereicht wird.

<sup>3</sup>Sind weniger Vorschläge eingegangen als Sitze zu besetzen sind, können die Wahlvorschläge an der Wahlversammlung vermehrt werden

#### Art. 79 OgR / Stille Wahl

<sup>1</sup>Die Leiterin oder der Leiter gibt die eingelangten Wahlvorschläge bekannt.

<sup>2</sup>Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Leiterin oder der Leiter die Vorgeschlagenen als gewählt.

## **Nomination**

Die Kirchgemeinderatspräsidentin gibt bekannt, dass der Kirchgemeinderat zuhanden der Kirchgemeindeversammlung innert Frist als 2. Mitglied der Aufsichtsstelle für Datenschutz vorgeschlagen hat: Andreas Lanz, Wangentalstrasse 241, 3173 Oberwangen.

Lanz Andreas stellt sich der Versammlung persönlich vor. Er ist wohnhaft in Oberwangen und beruflich als Informatiker tätig. Im Parlament von Köniz hat er im 2017 das Präsidium inne, ebenso übte er schon verschiedene Funktionen in der Kirchgemeinde Köniz aus. Herr Lanz gibt im Anschluss an seine Ausführungen bekannt, dass er sich auf sein neues Amt als Mitglied der Aufsichtsstelle für Datenschutz freut.

## **Beschluss**

Somit ist in Anwendung von Art. 79 Abs. 2 des Organisationsreglementes der folgende

### Beschluss

entstanden:

Als Mitglied der Aufsichtsstelle für Datenschutz ist gewählt: Andreas Lanz.

Die Kirchgemeinderatspräsidentin übergibt dem Neugewählten ein Geschenk.

Der Vorsitzende gratuliert Andreas Lanz zur Wahl und geht davon aus, dass dieser die Wahl annimmt.

Lanz Andreas bestätigt dies.

## **4. Verschiedenes**

Antener Christian möchte wissen, ob und wie die Geschäfte des Ressorts/Fachbereichs Infrastruktur nach dem krankheitsbedingten Ausfall der Bereichsleiterin sichergestellt sind, im Besonderen dasjenige betreffend Kirchgemeindehaus Niederscherli.

Die Kirchgemeinderatspräsidentin bestätigt, dass für die Geschäftsweiterbearbeitung im Infrastrukturbereich die nötigen Vorkehrungen getroffen worden sind.

Wipf Heidi fragt an, ob die Kirchgemeindeversammlungen zeitlich nicht früher angesetzt werden können.

Der Vorsitzende nimmt eine spontane Befragung der Versammlung vor; diese zeigt aber kein repräsentatives Ergebnis (19.00 Uhr stösst auf weniger Zustimmung; 19.30 und 20.00 Uhr kommen auf gleich viele Stimmen). Aufgrunddessen nimmt die Kirchgemeinderatspräsidentin das Anliegen zuhanden des Kirchgemeinderates auf.

Der Vorsitzende dankt

- allen Anwesenden für ihr Kommen und ihre Mitwirkung;
- dem Kirchgemeinderat für seine Arbeit;
- dem Kirchenkreis Niederscherli für das Gastrecht;
- dem Sigristen Fredrik Hill für die Bereitstellung des Sitzungslokals.

Abschliessend macht er darauf aufmerksam, dass die nächste ordentliche Kirchgemeindeversammlung am Mittwoch, 13. Juni 2018, 20:00 Uhr, in der Kirche Oberwangen stattfindet.

**KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG KÖNIZ**

Der Vorsitzende:



Walter Dietrich

Der Sekretär:



John Günther

Die Protokollführerin:



Tanja Jenni

